



Stadt Kamen

Niederschrift

BB

über die
1. Sitzung des Behindertenbeirates
am Mittwoch, dem 15.01.2020
im Sitzungssaal II

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 20:10 Uhr

Anwesend

SPD

Herr Denis Aschhoff
Frau Petra Hartig
Herr Peter Holtmann
Frau Renate Jung
Herr Bastian Nickel
Frau Ulrike Skodd

CDU

Herr Rainer Fuhrmann
Herr Ralf Langner
Herr Andre Reimer

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Frau Manuela Laßen

FW/FDP

Herr Alfred Mallitzky

Sachverständige gem. Beschluss des Rates der Stadt Kamen

Frau Tanja Brückel
Herr Uwe Diester
Frau Brigitte Hilbk
Herr Helmut Hunsdiek
Frau Petra Jung
Herr Jan Kalthoff
Herr Heinz Detlef Klafke
Frau Ute Lindemann
Frau Silja Poschmann
Frau Frauke van Lück

Verwaltung

Herr Matthias Breuer

Herr Andreas Eichler
Frau Elke Kappen
Herr Willi Präkelt
Frau Hanna Schulze

Gäste

Herr Diekmännken, Kreis Unna
Herr Rainer, AWO Göpfert

Entschuldigt fehlten

Frau Daniela Brock
Herr Dietmar Clausing
Frau Martina Dulleck-Blumenröhr
Herr Yannick Heineck
Frau Ingrid Kollmeier
Frau Susanne Middendorf
Frau Kerstin Schneider
Herr Jörg Wüster

Frau **Renate Jung** begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass die Einladung form- und fristgerecht zugegangen sei. Änderungswünsche zur Tagesordnung lagen nicht vor.

Frau **Kappen** wies darauf hin, dass sie in Folge der Umstrukturierung der Verwaltung im Jahre 2019 einen Teil ihrer Aufgaben abgegeben habe. Daraus resultiere auch, dass nunmehr Frau **Schulze** den Behindertenbeirat betreuen würde. Vor diesem Hintergrund und zur Förderung des gegenseitigen Kennenlernens bat sie die im Behindertenbeirat für die jeweiligen Organisationen tätigen Personen sich vorzustellen.

A. Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1	Einwohnerfragestunde	
2	Aufgaben des Schwerbehindertenrechts beim Kreis Unna Referenten des Kreises Unna	
3	Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 Referenten des Kreises Unna	
4	Anhörung des Behindertenbeirates nach dem Behindertengleichstellungsgesetz	
5	Anregungen aus den Behindertenverbänden	
6	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	
2	Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung	

A. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1.

Einwohnerfragestunde

Einwohnerfragen wurden nicht gestellt.

Zu TOP 2.

Aufgaben des Schwerbehindertenrechts beim Kreis Unna
Referenten des Kreises Unna

Referent: Herr Diekmännken

Frau **Kappen** erwähnte, dass die Berichterstattung zu diesem Thema auch erfolge, weil in der letzten Sitzung aus den Reihen des Behindertenbeirates Klagen über die Bearbeitungspraxis der Kreisverwaltung geäußert wurden. Konkret erwähnt wurden die im Vergleich zur Handhabung bei der Stadt Dortmund kürzeren Überprüfungsintervalle sowie eine restriktivere Bearbeitung.

Herr **Diekmännken** hielt seinen Vortrag anhand einer der Niederschrift in Kopie beigefügten Präsentation.

Einleitend wies Herr Diekmännken darauf hin, dass durch das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur zum 01.01.2008 die Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht auf die 52 Kreise und kreisfreien Städte übertragen wurden. Der Kreis Unna habe seinerzeit die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Mitarbeiter vom Versorgungsamt Dortmund gewonnen; auch die notwendigen Gutachter seien dort rekrutiert worden. Von daher verwundere es ihn, dass beim Kreis Unna eine andere Bearbeitungspraxis als in Dortmund vorherrschen solle.

Er erläuterte Zahlenmaterial über die im Kreis Unna vorhandenen Menschen mit einem Behinderungsgrad aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Kommune, Altersgruppe sowie dem Grad der Behinderung. Hierbei fällt auf, dass das Zahlenmaterial zum Anteil der Menschen mit Behinderung an der Gesamtbevölkerung der Stadt Kamen Deckungsgleichheit mit dem Zahlenmaterial für den Kreis Unna zeigt.

Bemerkenswert fand Herr Diekmännken die Tatsache, dass jedem sechsten Einwohner des Kreises Unna ein Grad der Schwerbehinderung von 50% und mehr zuerkannt wurde. Die Schwerbehindertenquote im Kreis Unna in Höhe von 16,08 % sei eine der höchsten in NRW. Auch diese Tatsache spräche nach seiner Ansicht dafür, dass der Kreis Unna bei der Bearbeitung von Schwerbehindertenangelegenheiten keinesfalls restriktiver arbeite als andere Bewilligungsbehörden in NRW.

Weiterhin schilderte Herr Diekmännken die Bearbeitungszeiten für Erst- und Änderungsanträge anhand der einzelnen jeweils mit Fristen versehenen Bearbeitungsschritte, die in Summe dazu führen könnten, dass eine Bearbeitungsdauer von 17 Wochen erreicht werden kann.

Anschließend erläuterte er, bei welchen Funktionsbeeinträchtigungen das Behindertenmerkmal „aG“ festzustellen sei. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Feststellung dieser Eigenschaft kollidiere häufig das subjektive Empfinden der Menschen mit den rechtlichen Vorgaben.

Für den Bereich der Parkerleichterungen stellte Herr Diekmännken den blauen sowie den orangefarbenen Parkausweis vor. Zum Sitzungszeitpunkt waren 700 Kamener im Besitz des blauen Parkausweises. Er wies darauf hin, dass in manchen Kommunen der blaue Parkausweis schon während der Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des Merkmals „aG“ erteilt wurde. Frau **von Lück** konnte bestätigen, dass diese Praxis in Kamen so geübt werde.

Frau **Renate Jung** bat darum, der Niederschrift Informationen zu Erlangung und Nutzungsmöglichkeit beizufügen.

Protokollnotiz Parkerleichterungen:

Voraussetzungen für den blauen Parkausweis

Den [blauen Parkausweis](#) für Behinderte können Sie beantragen, wenn folgende Kriterien vorliegen:

- Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder BI (blind).
- Beidseitig fehlende Gliedmaßen oder vergleichbare Einschränkungen.

Es handelt sich bei diesem Personenkreis zu einem sehr hohen Prozentsatz um Rollstuhlfahrer. Deshalb werden diese speziellen Parkplätze auch oft Rollstuhlparkplatz oder Rollstuhlfahrer-Parkplatz genannt.

Wo darf man mit dem blauen Parkausweis parken?

Der blaue EU-Parkausweis gilt in den Ländern der Europäischen Union (Parkausweis für Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union). Allerdings gelten in den anderen Ländern der Europäischen Union oft andere Vorschriften als in Deutschland. Deshalb macht es Sinn, sich vor Antritt einer Auslandsreise zu erkundigen, wo Sie mit dem blauen EU-Parkausweis parken dürfen und wo nicht. Die hier aufgeführten Ausnahmeregelungen gelten deshalb nur für Deutschland.

1. Auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen. Diese sind mit einem Schild mit einem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet. Oftmals ist auch noch die Parkplatzfläche mit einem entsprechenden Rollstuhlfahrer-Symbol gekennzeichnet.

2. Im eingeschränkten Halteverbot darf bis zu 3 Stunden geparkt werden. Zusätzlich zum Behindertenparkausweis auch noch eine Parkscheibe gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe legen.
3. Auf Parkplätzen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten darf ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung geparkt werden.
4. Auf Bewohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden (An Parkscheibe denken!).
5. In ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen darf auch außerhalb der markierten Parkplätze geparkt werden. Der übrige (vor allem fließende) Verkehr darf dabei nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.
6. Es darf in Fußgängerzonen, in denen Be- und Entladen werden darf, während der Ladezeiten geparkt werden.
7. Es darf über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen geparkt werden, die durch die Zeichen „Parkplatz Anfang“ (Zeichen 314) und „Parken Ende“ (Zeichen 315) gekennzeichnet sind.
8. Die zugelassene Parkdauer darf ebenfalls im Bereich eines Zonenhalteverbots, in dem das Parken erlaubt ist, überschritten werden.
9. In bestimmten Halteverbotsstrecken darf längere Zeit geparkt werden.

Es gilt: Immer den *Parkausweis* und die Parkscheibe (bei zeitlich begrenzter Parkdauer) gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anbringen.

Voraussetzungen für den orangenen Parkausweis

Um einen orangefarbenen Parkausweis zu bekommen, sind die Voraussetzungen nicht ganz so hoch wie für den blauen Behindertenparkausweis.

Deshalb können schwerbehinderte Menschen unter folgenden Bedingungen einen orangenen Parkausweis beantragen:

- Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G (Gehbehinderung) und B (Begleitperson) und einem GdB (Grad der Behinderung) von mindestens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken).
- Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G und B und einem GdB von mindestens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von mindestens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.
- Schwerbehindertenausweis mit mindestens GdB 60 bei Personen die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind.*
- Schwerbehindertenausweis mit mindestens GdB 70 bei Personen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung

Wo darf man mit dem orangenen Parkausweis parken?

Mit dem orangenen Behindertenparkausweis dürfen Sie in Deutschland überall dort parken, wo Sie auch mit dem blauen Parkausweis parken dürfen (siehe oben) AUSSER auf den Behindertenparkplätzen mit dem Rollstuhlfahrersymbol (siehe Punkt 1 oben).

Der orangene Parkausweis gilt NUR in Deutschland.

Was ist der Unterschied zwischen dem blauen und dem orangenen Parkausweis?

1. Der blaue Parkausweis gilt europaweit, der orangene nur in Deutschland.
2. Mit dem orangenen Parkausweis darf man nicht auf Behindertenparkplätzen parken, sondern nur Parkerleichterungen in Anspruch nehmen.
3. Für den blauen Behindertenparkausweis gelten andere Voraussetzungen als für den orangenen.

Abschließend wandte sich Herr **Diekmännken** dem Komplex „Nachprüfung der Schwerbehinderteneigenschaft“ zu. Er wies darauf hin, dass in der Regel bereits im Feststellungsbescheid eine Nachprüfung angekündigt werde. Für den Personenkreis, der aufgrund von angeborenen oder im Kindesalter aufgetretenen Behinderungen das Merkzeichen „H“ erhalten habe, sei in der Regel mit Vollendung des 16. bzw. 18 Lebensjahres eine Überprüfung vorzunehmen. Dies sei in der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-VO so vorgeschrieben.

Frau **Renate Jung** bat darum, diese Vorschrift der Niederschrift beizufügen.

Frau **Kappen** schlug vor, in der Niederschrift eine digitale Quelle bekanntzugeben.

Protokollnotiz:

Die Anlage ist unter folgender Webadresse einzusehen:

www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html

Herr **Diester** schilderte einen Sachverhalt, der bei entsprechender rechtlicher Würdigung zur Zuerkennung eines Grades der Schwerbehinderung von 50 % führen müsse; der Kreis würde jedoch negativ entscheiden. Weiterhin wies er daraufhin, dass die beim zuständigen Sozialgericht anhängigen Klagen in Schwerbehindertenangelegenheiten zu 70% vom Kreis Unna stammen würden.

Herr **Diekmännken** erwiderte, dass das einem Klageverfahren vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in Münster entschieden würde. In den vor Gericht anhängigen Klageverfahren würde die Kreisverwaltung die Verfahren größtenteils gewinnen.

Frau **Renate Jung** und Frau **Kappen** schlugen vor, dass die Herren Diekmännken und Diester die Streitpunkte in einem internen Gespräch klären mögen. Beide stimmten dem zu.

Herr **Klafke** erkundigte sich, ob im Falle des Ablebens im Zusammenhang mit der Schwerbehinderteneigenschaft ausgestellte Dokument eingezogen würden.

Herr **Diester** verneinte dies.

Frau **Schulze** ergänzte, dass auch vor diesem Hintergrund nur befristete Ausweise ausgestellt würden.

Frau **Petra Jung** trug vor, dass ihr am DownSyndrom erkranktes Kind mit 18 Jahren überprüft wurde. Für sie sei es widersprüchlich, dass auf der einen Seite Betreuungsangebote gemacht würden, auf der anderen Seite geprüft werde, ob eine Kürzung bei dem zuerkannten Grad der Schwerbehinderung vorzunehmen sei. Nach ihrer Ansicht würden bei der Prüfung im Verfahren zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft zu viele Anforderungen gestellt.

Herr **Göpfert** erwiderte, dass es mit Sicherheit immer Möglichkeiten einer Prozessoptimierung gebe. Bestimmte Prüfungen seien aber unabdingbar.

Frau **von Lück** bat darum, die von Herrn Diekmännken vorgestellte Übersicht über die Funktionsbeeinträchtigungen, die zur Zuerkennung des Merkmals „aG“ führen, in der Sachbearbeitung bekannter zu machen.

Herr **Diekmännken** erwiderte, dass die Zuerkennung des Merkmals „aG“ nur bei Vorliegen schwerster Einschränkungen und auf Dauer erfolge. Diese Feststellung werde ausschließlich von einem Mediziner getroffen.

Herr **Diester** bat darum, eine digitale Quelle für die Versorgungsmedizin-VO bekanntzugeben.

Frau **Kappen** sagte dies zu.

Protokollnotiz:

In der weiter oben aufgeführten digitalen Quelle ist sowohl die Verordnung als auch die Anlage zu § 2 der Verordnung enthalten.

Zu TOP 3.

Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020
Referenten des Kreises Unna

Referent: Herr Göpfert

Herr **Göpfert** referierte anhand einer der Niederschrift in Kopie beigefügten Präsentation.

Zum 01.01.2020 ging die Zuständigkeit für die Gewährung von existenzsichernden Leistungen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (neu: besondere Wohnform) auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe über. Das hat zur Konsequenz, dass die Stadt Kamen rd. 80 Leistungsfälle zusätzlich zu betreuen habe. Herr Göpfert stellte die in Kamen ansässigen vollstationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe vor. Anschließend erläuterte er anhand eines Zeitrasters den Umsetzungsweg, der zwischen dem bisher zuständigen Landschaftsverband, dem örtlichen Träger

der Sozialhilfe und den Leistungsanbietern vereinbart wurde. Notwendig wurde hierbei die Festlegung einer durchschnittlichen Warmmiete für besondere Wohnformen im Kreis Unna. Die Menschen in den Einrichtungen sollen selbständig ihre Existenz sichern und ihre Angelegenheiten selbst regeln. So schließen sie unter anderem mit der Einrichtung einen Mietvertrag ab. Bei Bedarf erhalten sie vom örtlichen Träger der Sozialhilfe Grund-sicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt

Im Anschluss schilderte Herr Göpfert die im Ausführungsgesetz zum BTHG festgelegten Zuständigkeitsregelungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe sowie vereinbarte Ausnahmeregelungen.

Details sind der beigefügten Präsentation zu entnehmen.

Herr **Fuhrmann** meinte, dass mit diesen Regelungen ja wohl beabsichtigt sei, bessere Eingliederungserfolge zu erzielen. Er fragte daher nach, ob bei den betroffenen Institutionen bereits Rückmeldungen vorliegen würden.

Frau **Poschmann** erwiderte, dass man zurückhaltend skeptisch sei.

Herr **Göpfert** äußerte, dass aufgrund der eingetretenen Änderungen vorwiegend ältere Menschen ihre in den Einrichtungen lebenden Kinder von Berufsbetreuern betreuen lassen würden.

Zu TOP 4.

Anhörung des Behindertenbeirates nach dem Behindertengleichstellungsgesetz

Herr **Breuer** erläuterte ausführlich die Planungen zum barrierefreien Umbau von Bushaltestellen im Stadtgebiet Kamen. Er wies darauf hin, dass hierzu bereits in der Sitzung im November 2018 vorgetragen worden sei.

Er stellte anhand der Pläne die 17 Haltestellen der Kategorie I, aufgeteilt in die Bauabschnitte 1 und 2, vor. Belange der Barrierefreiheit wurden erläutert und werden entsprechend bei der Ausgestaltung der Haltestellen berücksichtigt.

Weiterhin trug Herr Breuer die technischen Details vor.

Der Ausschuss stimmte den Ausführungen des Herrn Breuer zu.

hier: Modernisierung Luisenpark Heeren-Werve

Herr **Breuer** referierte anhand des Planungskonzeptes für den Luisenpark über die geplante Umgestaltung der Grünfläche. Er wies darauf hin, dass die im Park vorhandenen derzeit wassergebundenen Wege verbreitert und mit einer Asphaltdecke hergerichtet werden sollen, zur besseren Nutzbarkeit auch für mobilitätseingeschränkte Personen.

Belange der Barrierefreiheit seien bei der Planung, in die auch Vorschläge aus den Beteiligungsverfahren eingeflossen seien, berücksichtigt worden. Er erläuterte verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung des Aufenthalts- und Nutzungsangebotes. Zur Stärkung des Sicherheitsgefühls sollen weitere Beleuchtungselemente installiert werden. Möglich seien weitere kooperative Projekte (z.B. Bienenstöcke, Hühnerhaus), deren Realisierung von der Beteiligung weiterer Partner aus dem Ortsteil abhängig ist.

Der Ausschuss nahm die Ausführungen des Herrn Breuer zustimmend zur Kenntnis.

Zu TOP 5.

Anregungen aus den Behindertenverbänden

Herr **Hunsdiek** äußerte Bedenken wegen der Querungssituation in der Kurve Westfälische Straße/Pförtnerhaus.

Frau Renate **Jung** antwortete, dass man das so ins Rathaus mitnehmen würde.

Frau **Schulze** erwiderte, dass durch die ständige Übung wohl auch ein Gefühl der trügerischen Sicherheit in der Kurve entstanden sei Sie habe für die vorherrschende Lage aber keine Patentlösung.

Herr **Hunsdiek** teilte mit, dass am Ärztehaus Kampstraße verstärkt LKW rechtswidrig parken würden.

Frau **Schulze** will den ruhenden Verkehr hiervon in Kenntnis setzen.

Zu TOP 6.

Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Frau **Schulze** wies darauf hin, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales den Inklusionspreis 2020 ausgeschrieben habe.

Frau **Brückel**, ergänzte, dass die Einrichtungen bereits alle angeschrieben worden seien.

Weiterhin teilte Frau **Schulze** mit, dass die in der Fahrradgarage in der Innenstadt errichtete Toilettenanlage jetzt mit dem Standardschlüssel zugänglich sei.

Frau **Renate Jung** wies noch darauf hin, dass der Kreis Unna sein Zukunftsprogramm Unna Inklusiv fortschreiben werde. Am 28.01. finde im Kreishaus eine Zukunftskonferenz statt.

Frau **Schulze** wies darauf hin, dass der Deutsche Städte- und Gemeindebund seinen Internetauftritt jetzt auch in einfacher Sprache erarbeite. In der Niederschrift werde die digitale Quelle genannt werden.

Protokollnotiz:

Der Internetauftritt ist zu finden unter:

<https://www.innovationsplattform-zukunftsstadt.de/de/leichte-sprache.html>

Frau **Renate Jung** wies auf ein Kursangebot der VHS hin:

Freiheit und Unfreiheit: Hilflos und unfrei. Unrecht und Leid in deutschen Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie 1949-1975. Ein Zeitzeugengespräch in Kooperation mit der Stiftung "Anerkennung und Hilfe"

Sie äußerte die Hoffnung, dort viele Mitglieder des Behindertenbeirates zu treffen.
Abschließend teilte Frau Jung mit, dass die nächste Sitzung des Behindertenbeirates wahrscheinlich ihre letzte sein werde.

B. Nichtöffentlicher Teil

Zu TOP 1.

Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Keine

Zu TOP 2.

Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung

keine

gez. Jung
Vorsitzende

gez. Schulze
Schriftführerin